

**UNIFINA HOLDING AG IN NACHLASSLIQUIDATION,  
WINTERTHUR**

DR. WERNER WENGER 1)  
DR. JÜRIG PLATTNER  
DR. PETER MOSIMANN  
STEPHAN CUENI 1)  
PROF. DR. GERHARD SCHMID  
DR. DIETER GRÄNICHER 1)  
KARL WÜTHRICH  
YVES MEILI  
FILIPPO TH. BECK, M.C.J.  
DR. FRITZ ROTHENBÜHLER  
DR. BERNHARD HEUSLER  
DR. ALEXANDER GUTMANS, LL.M. 1)  
PETER SAHLI 2) 10)  
DR. THOMAS WETZEL 5)  
DR. MARC RUSSENBERGER  
DR. MARC NATER, LL.M.  
ALAIN LACHAPPELLE 7) 10)  
BRIGITTE UMBACH-SPAHN, LL.M.  
ROLAND MATHYS, LL.M.  
MARTIN SOHM 5)  
DR. CHRISTOPH ZIMMERLI, LL.M.  
DR. PHILIPPE NORDMANN, LL.M.  
PD DR. PETER REETZ 5)  
DR. RETO VONZUN, LL.M.  
SUZANNE ECKERT  
DR. DAVID DUSSY  
AYESHA CURMALLY 1) 4)  
CORNELIA WEISSKOPF-GANZ  
DR. STEPHAN KESSELBACH  
DR. MAURICE COURVOISIER, LL.M.  
CRISTINA SOLO DE ZALDÍVAR  
DANIEL TOBLER 2) 10)  
DR. ROLAND BURKHÄLTER  
PETER ENDERLI 9) 10)  
DR. OLIVER KÜNZLER  
ANDREA SPÄTH  
THOMAS SCHÄR, LL.M.  
DR. GAUDENZ SCHWITTER  
KARIN GRAF, LL.M.  
NICOLÁS ARIAS 7) 8) 10)  
VIVIANE GEHRI-BURKHARDT  
LUDWIG FÜRGER 8) 10)  
MILENA MÜNST BURGER, LL.M.  
PLACIDUS PLATTNER  
ROBERT FRHR. VON ROSEN 3)  
STEFAN BOSSART  
MARCO KAMBER  
JÖRG HÜCHTING 7) 10)  
MICHAEL ISLER  
DR. PHILIPP HÄSLER, LL.M.  
FRANZISKA RHINER  
VANESSA SCHMIDT, LL.M.  
ANNETTE DALCHER  
DOMINIK LEHMGRUBER  
MANUEL MOHLER  
STEFAN FINK  
SAMUEL LIEBERHERR  
SIMON KOHLER  
MICHAEL GRIMM  
MARCO BORSARI, LL.M.  
NICOLE BOSSHARD  
REGULA SCHRANER  
CHRISTOPH ZOGG  
EVA SCHULDT  
CÉCILE MATTER  
SARAH HILBER  
PASCAL STOLL  
KONSULENTEN  
PROF. DR. FELIX UHLMANN, LL.M.  
PROF. DR. MARC-ANDRÉ RENOLD  
DR. JÜRIG RIEBEN  
STEPHAN WERTHMÜLLER 7) 10)  
WWW.WENGER-PLATTNER.CH

**6. RECHENSCHAFTSBERICHT**

**des Liquidators, Dr. Fritz Rothenbühler,**

**für die Zeit vom**

**1. Januar bis 31. Dezember 2010**

Verfahren Nr. EC030003/U/cm des Bezirksgerichts Winterthur

Bern, den 24. Februar 2011

BASEL: AESCHENVORSTADT 55, CH-4010 BASEL, TELEFON +41 (0)61 279 70 00, TELEFAX +41 (0)61 279 70 01  
ZÜRICH: GOLDBACH-CENTER, SEESTRASSE 39, CH-8700 KÜSNACHT-ZÜRICH, TELEFON +41 (0)43 222 38 00, TELEFAX +41 (0)43 222 38 01  
GENÈVE: 11, RUE DU GÉNÉRAL DUFOUR, 1204 GENÈVE, TELEFON +41 (0)22 800 32 70, TELEFAX +41 (0)22 800 32 71

ALLE ANWÄLTE SIND AN IHREM STANDORT IM ANWALTSREGISTER BZW. IN DER EU/EFTA ANWALTSLISTE EINGETRAGEN  
1) AUCH NOTAR IN BASEL 2) INHABER ZÜRCHER NOTARPATENT 3) DEUTSCHER RECHTSANWALT 4) FACHANWÄLTIN SAV ERBRECHT  
5) FACHANWALT SAV BAU- UND IMMOBILIENRECHT 6) FACHANWÄLTIN SAV ARBEITSRECHT 7) DIPL. STEUEREXPERTE  
8) DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER 9) EIDG. DIPL. IMMOBILIENREUHÄNDER 10) ALS RECHTSANWALT NICHT ZUGELASSEN

## I. EINLEITUNG

Gemäss Art. 330 SchKG hat der Liquidator, sofern die Liquidation mehr als ein Jahr in Anspruch nimmt, jedes Jahr einen Status über das liquidierte und das noch nicht verwertete Vermögen aufzustellen sowie einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

Der Bericht ist in den ersten zwei Monaten des folgenden Jahres durch Vermittlung des Gläubigerausschusses der Nachlassbehörde einzureichen und den Gläubigern zur Einsicht aufzulegen (Art. 330 Abs. 2 SchKG).

In seinen ersten fünf Rechenschaftsberichten vom 7. April 2006, 19. Februar 2007, 26. Februar 2008, 23. Februar 2009 und 26. Februar 2010 hat der Liquidator über den Verlauf der Nachlassliquidation in den Jahren 2005 bis 2009 orientiert.

Im vorliegenden 6. Rechenschaftsbericht fasst er nun die Tätigkeit der Liquidationsorgane im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 zusammen.

## II. ÜBERBLICK ÜBER DEN ABLAUF DER LIQUIDATION

### 1. Tätigkeiten des Liquidators

Die Liquidationsorgane konnten im Jahr 2010 weitere Fortschritte in der Liquidation der Unifina erzielen.

Zu den **Passiven**: Im Jahr 2010 konnten die Liquidationsorgane verschiedene Kollokationsprozesse erledigen (s. dazu im Einzelnen Ziff. IV.2. unten).

Auf der **Aktivseite** konnte in Zusammenarbeit mit den Konkursverwaltern und Liquidatoren der wichtigsten Gesellschaften der Erb-Gruppe die Behandlung der gegenseitigen Gruppenforderungen (sog. Intercompany-Forderungen) vergleichsweise gelöst werden. Damit können lange Prozesse vermieden werden.

Zudem hat der Liquidator die Entwicklung in den gegen mehrere ehemalige Verantwortungsträger der Erb-Gruppe eröffneten **Strafverfahren** aktiv mitverfolgt. Unter anderem hat er dabei an den Einvernahmen der wichtigsten Zeugen teil-

genommen. Im Dezember 2010 erfolgte die Anklageerhebung gegen Rolf Erb durch die Staatsanwaltschaft Zürich (vgl. dazu Ziff. III.3 nachfolgend).

## **2. Tätigkeiten des Gläubigerausschusses**

Der Gläubigerausschuss hat in der Berichtsperiode drei Sitzungen durchgeführt.

An seinen Sitzungen hat der Gläubigerausschuss über Anträge des Liquidators beraten und Beschluss gefasst. Im Einzelnen wird auf die beigelegten Traktandenlisten verwiesen.

Beweis: Traktandenlisten der Gläubigerausschusssitzungen vom 26. Januar 2010, 29. Juni 2010 und 2. November 2010

**Beilagen 1 a-c**

## **3. Information der Gläubiger**

Die Gläubiger wurden in der Berichtsperiode mit dem 5. Rechenschaftsbericht vom 26. Februar 2009 detailliert über den bisherigen Verlauf der Nachlassliquidation und den geplanten weiteren Ablauf des Verfahrens orientiert. Zudem wurden diverse Gläubigeranfragen vom Liquidator individuell beantwortet.

# **III. AKTIVEN**

## **1. Ermittlung und Verwertung von Aktiven**

### **1.1 Terrex Handels-AG, D-Oststeinbek**

Aufgrund der am 17. April 2009 über die börsennotierte Terrex Handels-AG, DE-Oststeinbek, eröffneten Insolvenz ist nicht mehr mit einem Verwertungserlös aus den Terrex-Aktien zu rechnen.

Die beiden nachträglichen Forderungsanmeldungen bei der Unifina, welche auf die Insolvenz der Terrex zurückzuführen waren, wurden rechtskräftig abgewiesen (vgl. Ziff. IV.1).

**1.2 EBC Asset Management Ltd., London ("EBCAM")**

Die EBCAM-Akten sind nach wie vor in London blockiert und konnten noch nicht an die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich herausgegeben werden. Aus der Liquidation der EBCAM erwartet der Liquidator keine Zahlungen an die Unifina mehr; solche waren auch nicht budgetiert.

**1.3 EBC Financial Services (Jersey) Ltd. in Liquidation**

Die Liquidation der EBC Jersey ("winding up") durch die Deloitte AG ist praktisch vollständig abgeschlossen. Die Liquidatoren der EBC Jersey werden deshalb voraussichtlich 2011 das Verfahren schliessen und die Schlusszahlung leisten.

Unifina hat bereits Akontozahlungen von den Liquidatoren der EBC Jersey erhalten. Ein Teil der Auszahlungen wurde auf ein Gemeinschaftskonto der Unifina und der Uniinvest Holding AG in Liquidation ("Uniinvest") überwiesen. Dies betrifft Fälle, bei denen unklar ist, ob die Guthaben aus Kundenbeziehungen stammen oder nicht. Der Liquidator wird diesbezüglich mit dem Liquidator der Uniinvest eine Regelung anstreben.

**1.4 Prozess der Konkursmasse Hugo Erb AG betr. Herausgabe- und Anfechtungsansprüche gegen die Konkursmasse Rolf Erb (sog. Ziffer 3-Ansprüche / Passivprozess)**

In diesem Prozess macht die Hugo Erb AG geltend, die Übertragung des Schlosses Eugensberg (und weiterer Vermögenswerte) von der Hugo Erb AG an Rolf Erb sei ohne Rechtsgrund erfolgt. Deshalb verlangt die Hugo Erb AG diese Vermögenswerte von der Konkursmasse Rolf Erb und der Familie Sheridan mittels Vindikation heraus.

Die Unifina hat sich zusammen mit anderen Gläubigern im Konkurs von Rolf Erb die Ansprüche zur Wiedererlangung dieser Vermögenswerte (Ziff. 3-Ansprüche) sowie verschiedene paulianische Anfechtungsansprüche (Ziff. 2-Ansprüche, s. dazu nachfolgend Ziff. 1.5) abtreten lassen. Sie bildet zusammen mit diesen übrigen Gläubigern die Gemeinschaft der Abtretungsgläubiger. Diese hat sich in einem Vertrag zum gemeinsamen Vorgehen zusammengeschlossen und hat einen Steuerungsausschuss eingesetzt. Diesem gehören RA Hans-Ulrich Hardmeier, Zürich, RA Alex Wittmann, Zürich, sowie der unterzeichnende Liquidator der Unifina an.

Die Abtretungsgläubiger im Konkurs von Rolf Erb unterstützen den Prozess der Hugo Erb AG und haben mit dieser einen Prozessvergleich abgeschlossen, wonach die Konkursmasse der Hugo Erb AG den Abtretungsgläubigern netto 5% eines allfälligen Erlöses aus diesem Prozess gegen die Konkursmasse Rolf Erb, Alexander Sheridan, Nicolas Sheridan und Daniela Sheridan bezahlt. Im Gegenzug haben die Abtretungsgläubiger zu einem grossen Teil die Rechtsbegehren der Hugo Erb AG in diesem Prozess anerkannt.

Die Hugo Erb AG hatte bereits im Dezember 2007 die umfangreiche Klageschrift eingereicht. Die Beklagten haben dann ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung eingereicht, was zur vorläufigen Abnahme der Frist für die Klageantworten führte. Dieses Gesuch wurde erst- und zweitinstanzlich mit Verfügungen vom 19. Dezember 2008 und 15. Juni 2009 abgewiesen. Das Bundesgericht hat die von Daniela Sheridan für sich und ihre Söhne erhobene Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts mit Entscheid vom 6. Januar 2010 dann aber gutgeheissen und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Aufgrund der Gerichtsorganisation im Kanton Thurgau ist erstinstanzlich neu das Bezirksgericht Kreuzlingen zuständig.

Dieses hat mit Verfügung vom 3. Juni 2010 einstweilen bis zur Erstattung der Klageantwort die unentgeltliche Prozessführung für Daniela Sheridan und die beiden Söhne bewilligt und ihnen einen Offizialanwalt beigeordnet. Mit späterer Verfügung hat das Gericht Frau Sheridan und ihren Kindern eine nicht verlängerbare Frist bis am 31. Januar 2011 angesetzt, um die Klageantwort einzureichen. Gleichzeitig hat der Anwalt von Rolf Erb eine Frist zur Einreichung der Klageantwort für Rolf Erb bis am 31. Dezember 2010 erhalten. Unterdessen wurden beide Klageantworten eingereicht.

### **1.5 Prozess der Abtretungsgläubiger im Konkurs von Rolf Erb betreffend paulianische Anfechtungsansprüche gegen die Familie Erb / Sheridan (sog. Ziff. 2-Ansprüche)**

Wie vorher erwähnt, haben sich die Abtretungsgläubiger auch paulianische Anfechtungsansprüche im Konkurs von Rolf Erb gegen die Familie Erb / Sheridan abtreten lassen und haben diese in zwei Klagen beim Friedensrichter geltend gemacht. Die eine Klage umfasst den Anfechtungsanspruch gegen die Kinder Sheridan bezüglich der Schenkung des Schlosses Eugensberg an diese (sog. Klage mit Eugensberg), während die andere Klage die übrigen Anfechtungsansprüche behandelt (sog. Klage ohne Eugensberg).

Die Abtretungsgläubiger haben den Thurgauer Rechtsanwalt Matthias Hotz mit der Prozessführung dieser beiden Verfahren beauftragt. Dieser vertritt auch die Hugo Erb AG in dem oben in Ziff. 1.4 dargestellten Prozess.

Da die Klage mit Eugensberg vom Ausgang der Klage der Hugo Erb AG abhängt (s. oben Ziff. 1.4), wurde sie vorläufig sistiert. Über eine allfällige Weiterführung dieses Verfahrens wird erst entschieden, sobald im Prozess der Konkursmasse der Hugo Erb AG gegen die Konkursmasse Rolf Erb, Alexander Sheridan, Nicolas Sheridan und Daniela Sheridan-Taverna ein Entscheid vorliegt.

Im Verfahren der Klage ohne Eugensberg wurde den Beklagten die Frist zur Einreichung einer Klageantwort ebenfalls mehrfach erstreckt, zuletzt bis zum 31. Dezember 2010 (vgl. Ziff. 1.4). Unterdessen wurde die Klageantwort eingereicht.

Die Ausführungen in Ziff. 1.4 betreffend Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gelten auch für dieses Verfahren.

## **2. Interne Forderungen der Erb-Gruppe**

### **2.1 Ausgangslage**

Die vier Holdinggesellschaften der Erb-Gruppe und deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften waren auf vielfältige Art finanziell miteinander verbunden. Zur Aktienbeteiligung an den Tochtergesellschaften kam ein Netz von gegenseitigen Forderungen (Intercompany-Forderungen) hinzu. Zudem wurden verschiedene Garantien (Patronatserklärungen, etc.) abgegeben und Solidarschuldverhältnisse begründet. Es wurde auch ein informelles Cash-Pooling in der Erb-Gruppe betrieben, das meist über die Herfina AG in Nachlassliquidation ("Herfina") lief.

Die Liquidatoren der Erb-Gesellschaften hatten aufgrund dieser finanziellen Ausgangslage und der vorgefundenen Geschäftsbücher sowohl Forderungen bei anderen Gruppengesellschaften anzumelden als auch über angemeldete Forderungen von solchen zu entscheiden.

### **2.2 Forderung im Nachlass der Herfina AG in Nachlassliquidation**

Die Unifina hatte im Schuldenruf der Herfina Intercompany-Forderungen von rund CHF 369 Mio. angemeldet.

Am 16. Oktober 2009 wurde der Kollokationsplan der Herfina aufgelegt. Die erwähnte Forderung der Unifina wurde darin abgewiesen. Diese Abweisung erfolgte auch deshalb, weil eine sehr bedeutende Intercompany-Forderung der Herfina gegen die Uniinvest durch deren Konkursverwaltung abgewiesen worden war. Dagegen reichte die Herfina Kollokationsklage ein.

Auch die Unifina erhob gegen den erwähnten negativen Kollokationsentscheid der Herfina fristgerecht Kollokationsklage.

In der Folge wurden zwischen der Konkursverwaltung der Uniinvest und den Liquidatoren der Herfina und der Unifina intensive Vergleichsgespräche geführt, um die Behandlung der Intercompany-Forderungen aussergerichtlich zu lösen. Diese Verhandlungen konnten 2010 erfolgreich abgeschlossen werden und haben zu folgendem Ergebnis geführt:

Die Herfina anerkennt eine reduzierte Forderung der Unifina und kolloziert diese in der 3. Klasse. Dies aufgrund der Tatsache, dass die Herfina selber im Konkurs der Uniinvest ebenfalls mit einem proportional reduzierten Betrag kolloziert worden ist. Im Gegenzug zieht die Unifina ihre Kollokationsklage zurück.

Mit diesen Vergleichen konnte eine aussergerichtliche Lösung für die vorgefundenen Intercompany-Forderungen gefunden werden, die sachgerecht und effizient ist.

Der Liquidator der Herfina hat der Unifina inzwischen bereits eine Akontozahlung von CHF 11'181'972.70 auf diese Forderung bezahlt. Dadurch hat sich das Umlaufvermögen der Unifina gegenüber dem Vorjahr entsprechend erhöht.

## **2.2 Forderung im Konkurs der Hugo Erb AG**

Am 6. April 2009 wurde der Kollokationsplan im Konkursverfahren der Hugo Erb AG aufgelegt. Die von der Unifina im Konkurs der Hugo Erb AG angemeldete Netto-Forderung in Höhe von CHF 221'842'108.26 wurde anerkannt. Die mutmassliche Dividende beträgt 0.08% - 3.5%. Wann mit einer ersten Abschlagszahlung gerechnet werden kann, ist derzeit noch nicht bekannt.

## **3. Strafverfahren**

Am 16. Dezember 2010 hat die Staatsanwaltschaft III Zürich in dem von ihr seit 2003 geführten Strafverfahren gegen Rolf Erb Anklage beim Bezirksgericht Win-

terthur Anklage erhoben und eine umfangreiche Anklageschrift vorgelegt. Das Verfahren gegen Christian Erb wurde dagegen eingestellt.

Die Anklage gegen Rolf Erb lautet auf gewerbsmässigen Betrug, Urkundenfälschung und Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung. Ihm wird vorgeworfen, für die Jahre 1998 – 2002 verschiedenen Kreditgebern, hauptsächlich Banken, inhaltlich falsche Einzel- und Gruppenabschlüsse sowie unwahre Revisionsberichte eingereicht zu haben. Dies in der Absicht, die Kreditgeber über die Vermögens- und Ertragslage und damit über die Kreditwürdigkeit der Gesellschaften der Erb-Gruppe zu täuschen. Gestützt auf die falschen Angaben beliesen zahlreiche Kreditgeber bestehende Darlehen oder gewährten neue Kredite. Die Staatsanwaltschaft geht von einem Deliktsbetrag in dreistelliger Millionenhöhe aus.

Rolf Erb wird ferner vorgeworfen, in den Jahren 2002 und 2003 namhafte Vermögenswerte aus dem Gesellschaftsvermögen der sich seit Dezember 2003 in Konkurs befindenden Hugo Erb AG und seinem Privatvermögen an seine Kinder und seine Lebenspartnerin übertragen zu haben. Dies soll er getan haben, um die Vermögenswerte dem Zugriff der Gläubiger entziehen zu können.

Rolf Erb bestreitet, sich strafbar gemacht zu haben. Für ihn gilt bis zu einer allfälligen rechtskräftigen Verurteilung die Unschuldsvermutung.

Eine Mitwirkung von Christian Erb konnte nicht nachgewiesen werden. Das Verfahren gegen ihn wurde deshalb unter Kostenaufgabe eingestellt.

Mit Eingabe vom 22. November 2010 hat der Liquidator im Namen der Unifina Schadenersatzansprüche im Strafverfahren gegen Rolf Erb angemeldet und die Unifina als Privatklägerin konstituiert. Der Liquidator wird das Strafverfahren weiterhin aktiv mitverfolgen. Wann der Prozess gegen Rolf Erb stattfinden wird, ist noch nicht bekannt.

#### **IV. BEREINIGUNG DER PASSIVEN**

##### **1. Bemerkungen zum Kollokationsverfahren**

Am 3. Dezember 2008 wurde der Kollokationsplan der Unifina samt Inventar öffentlich aufgelegt. Anschliessend wurden innert Frist 17 Kollokationsklagen

eingereicht von Gläubigern, deren Forderungen im Kollokationsplan ganz oder teilweise abgewiesen wurden. Einzelheiten zu den Kollokationsklagen finden sich nachfolgend in Ziff. IV.2.

Wie bereits erwähnt, hat die Insolvenz der Terrex Handels-AG, Deutschland, zwei nachträgliche Forderungsanmeldungen im Liquidationsverfahren der Unifina zur Folge gehabt. Diese beiden Forderungsanmeldungen wurden rechtskräftig abgewiesen. Ferner hat ein ehemaliges Organ der CBB Holding AG in Insolvenz nachträglich eine Forderung eingegeben. In der Zwischenzeit wurde diese Forderung aber wieder zurückgezogen. Weitere nachträglich angemeldete Forderungen gab es nicht.

## **2. Kollokationsklagen und weiteres Vorgehen**

Von den insgesamt 17 Kollokationsklagen stammten 11 von der CBB Holding AG in Insolvenz sowie deren Beteiligungsgesellschaften.

Im Jahr 2009 waren vier Kollokationsklagen bereits vollumfänglich erledigt worden (3 durch Vergleich, 1 durch Klagerückzug). Dabei wurden mit Zustimmung des Gläubigerausschusses gegenüber dem aufgelegten Kollokationsplan insgesamt CHF 22'989'620.49 als zusätzliche Drittklassforderungen anerkannt.

Von den danach noch hängigen 13 Kollokationsklagen konnten im Berichtsjahr 12 erledigt werden.

In einem Fall hat die Uniinvest eine auch bei der Unifina angemeldete aber abgewiesene Forderung eines ehemaligen Angestellten nachträglich anerkannt. Damit wurde die gegen die Unifina vorsorglich eingereichte Kollokationsklage gegenstandslos und deshalb vom Kläger zurückgezogen.

Die restlichen 11 Kollokationsklagen betreffen die CBB-Gruppe. 2010 fanden darüber intensive Vergleichsverhandlungen zwischen dem Liquidator der Unifina und dem Insolvenzverwalter der CBB-Gesellschaften statt. Diese konnten im Dezember 2010 erfolgreich und mit Zustimmung der entsprechenden Gläubigerausschüsse abgeschlossen werden. Bestandteil dieser Vergleiche ist u.a., dass der Liquidator der Unifina für sämtliche 11 CBB-Gesellschaften einen Pauschalbetrag von CHF 300 Mio. aus den abgegebenen Patronatserklärungen als Drittklassforderung anerkennt und die CBB-Gesellschaften im Gegenzug ihre Kollokationsklagen zurückziehen.

Auf den Liquidationsstatus der Unifina haben diese Vergleiche einen markanten Einfluss, da bisher im Status der Unifina aus Vorsichtsgründen die gesamten von den CBB-Gesellschaften mit den Kollokationsklagen geltend gemachten Forderungen in Höhe von CHF 1.141 Mrd. berücksichtigt worden waren. Durch die Reduktion dieser Forderungen auf CHF 300 Mio. erhöht sich die mutmassliche Dividende der Unifina gegenüber den bisherigen Schätzungen erheblich (s. dazu im Einzelnen Ziff. V.5 nachfolgend).

Somit ist lediglich noch ein Kollokationsprozess hängig. Es geht dabei um einen Betrag von CHF 50 Mio., der von einer schweizerischen Bank aufgrund einer angeblichen mündlichen Garantie von der Unifina gefordert wird. Der Liquidator der Unifina hatte diese Forderung im Kollokationsplan abgewiesen. Es haben bereits Verhandlungen und Zeugeneinvernahmen vor dem Gericht stattgefunden. Die Beurteilung durch das Gericht steht aber noch aus.

Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass von den mittels Kollokationsklagen geltend gemachten CHF 1.267 Mio. bis Ende 2010 mit Zustimmung des Gläubigerausschusses vergleichsweise lediglich rund CHF 322.989 Mio. als zusätzliche Drittklassforderungen anerkannt wurden.

Damit ist der Kollokationsplan bezüglich der nicht oder nicht mehr angefochtenen Kollokationen in einem Gesamtbetrag von CHF 1.347 Mrd. rechtskräftig.

Die in der noch hängigen Kollokationsklage zusätzlich zum bereits rechtskräftigen Kollokationsplan geltend gemachte Forderung beläuft sich, wie erwähnt, auf CHF 50 Mio. Der Liquidator geht davon aus, dass das Gericht im 2011 über die hängige Kollokationsklage entscheiden wird.

Da somit der (auch betragsmässig) grösste Teil der Kollokationsklagen erledigt werden konnte, werden voraussichtlich im ersten Halbjahr 2011 Abschlagszahlungen an die Gläubiger erfolgen.

**V. LIQUIDATIONSSTATUS PER 5. DEZEMBER 2003 (NACHGEFÜHRT PER 31. DEZEMBER 2009)**

**1. Vorbemerkungen**

Wie einleitend ausgeführt, hat der Liquidator gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zusammen mit dem Rechenschaftsbericht jeweils einen aktualisierten Status über das Vermögen der Schuldnerin vorzulegen.

Per 31. Dezember 2010 werden deshalb sowohl ein nachgeführter Liquidationsstatus als auch eine handelsrechtliche Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt. Der Liquidationsstatus basiert im Sinne der Kontinuität auf den bisher vom Sachwalter/Liquidator vorgelegten Stati. Änderungen daran werden nach folgenden Prinzipien vorgenommen: Bei den veräusserten Aktiven wird auf die effektiv erzielten Verkaufserlöse abgestellt. Bei den noch nicht verkauften Aktiven wird weiterhin auf der bisherigen, konservativen Bewertung basiert. Bei den Passiven werden aus Vorsichtsgründen zusätzlich zu den vom Liquidator in dem gemäss den abgeschlossenen Vergleichen nachgeführten Kollokationsplan gutgeheissenen Forderungen auch der mit der noch verbleibenden Kollokationsklage zusätzlich geforderte Betrag von CHF 50 Mio. berücksichtigt. Zudem wurden wo nötig weitere Rückstellungen gebildet.

Nachfolgend wird der Liquidationsstatus der Unifina per 31. Dezember 2010 kurz kommentiert.

Beweis: Liquidationsstatus der Unifina per 5. Dezember  
2003 (nachgeführt per 31. Dezember 2010)

**Beilage 2**

**2. Aktiven**

**2.1 Liquide Mittel**

Die frei verfügbaren liquiden Mittel der Unifina sind auf Konten bei der Berner Kantonalbank, Bern, sowie bei der Bank EEK, Bern, angelegt. Diese Mittel haben sich wegen der von der Herfina erhaltenen Dividendenzahlung von CHF 11'181'972.70 gegenüber dem Vorjahr erhöht. Aus diesen Anlagen resultierten für die Unifina im Kalenderjahr 2010 Zinserträge von brutto rund CHF 70'107.45. Diese sind gegenüber dem Vorjahr nur leicht gestiegen. Wie allgemein bekannt ist, liegen die Zinssätze nach wie vor auf einem historischen Tief. Gemäss den

Analysten kann auch für 2011 nicht mit wesentlich höheren Zinsen gerechnet werden.

Beweis: Liquidationsstatus der Unifina per 5. Dezember  
2003 (nachgeführt per 31. Dezember 2010)

**Beilage 2**

## **2.2 Verwertete bzw. noch nicht verwertete Aktiven**

Die wesentlichen Aktiven konnten bereits verwertet werden. Es sind keine weiteren Verwertungserlöse mehr zu erwarten.

## **3. Massenschulden**

### **3.1 Liquidationskosten**

Die Kosten der Liquidationsorgane werden im Liquidationsstatus per 31. Dezember 2010 mit CHF 232'011.10 ausgewiesen. Diese setzen sich zusammen aus den Aufwendungen des Liquidators (Honorar CHF 202'870.00; Auslagen CHF 5'145.30; Arbeiten Service Center CHF 964.00) und den Kosten für den Gläubigerausschuss, welche im Jahr 2010 CHF 23'031.80 ausmachten.

Die Kosten für externe Berater, Prozesskosten und für die Miete von Archivräumen zwecks Unterbringung der umfangreichen Gesellschaftsakten beliefen sich im Jahr 2010 auf CHF 89'821.00

Im Jahr 2010 sind aus der Liquidationstätigkeit somit Kosten von insgesamt CHF 321'832.10 angefallen.

Beweis: Liquidationsstatus der Unifina per 5. Dezember  
2003 (nachgeführt per 31. Dezember 2010)

**Beilage 2**

## **4. Nachlassforderungen**

### **4.1 Pfandgesicherte Forderungen**

Vier Gläubiger haben Forderungen im Umfang von total CHF 107.145 Mio. als pfandgesicherte Forderungen angemeldet. Die Pfandrechte und die Forderungen wurden, z.T. als bedingte Forderungen (Pfandausfall), im Umfang von CHF 103.118 Mio. anerkannt. Zur Sicherheit wurden u.a. Aktien der CBB Holding AG, der Terrex Handels-AG und anderer Gesellschaften der ehemaligen Erb-Gruppe verpfändet.

**4.2 Forderungen der 1. und 2. Klasse**

Die für einen Betrag von CHF 328'875.00 in der ersten Klasse erhobene Kollokationsklage wurde im Berichtsjahr gegenstandslos, da die Uniinvest diese Forderung vollumfänglich anerkannt hat (vgl. Ziff. IV.2). Damit ist die Abweisung dieser Forderung rechtskräftig. Andere privilegierte Forderungen wurden nicht geltend gemacht.

**4.4 Forderungen der 3. Klasse**

Bei der Auflage des Kollokationsplans hatten in der 3. Klasse 72 Gläubiger Forderungen im Gesamtbetrag von CHF 4.762 Mrd. angemeldet. Davon wurden Forderungen im Gesamtbetrag von CHF 0.921 Mrd. zugelassen. Forderungen im Umfang von CHF 3.841 Mrd. wurden dagegen abgewiesen.

Mit den erwähnten Kollokationsklagen wurden Abweisungen im Umfang von total CHF 1.267 Mrd. angefochten. Davon wurden unterdessen insgesamt CHF 322.989 Mio. vergleichsweise zugelassen.

Die drei seit Auflage des Kollokationsplans im Dezember 2008 nachträglich in der dritten Klasse angemeldeten Forderungen im Umfang von CHF 50.473 Mio. wurden rechtskräftig abgewiesen bzw. zurückgezogen.

Nach Erledigung der vorne in Ziff. IV.2 erwähnten Kollokationsklagen ist der Kollokationsplan bezüglich der nicht oder nicht mehr angefochtenen Kollokationen nun in einem Gesamtbetrag von CHF 1.244 Mrd. (bzw. CHF 1.347 Mrd. inkl. pfandgesicherte Forderungen) rechtskräftig.

Noch hängig ist, wie bereits erwähnt, eine Kollokationsklage im Umfang von CHF 50 Mio. Diese wird aus Vorsichtsgründen im Status mit berücksichtigt. Im Status wird somit von einem Betrag von CHF 1.294 Mrd. für die offenen Forderungen der 3. Klasse ausgegangen. Inkl. Pfandausfallforderungen belaufen sich die Forderungen der 3. Klasse auf CHF 1.397 Mrd.

**5. Geschätzte Nachlassdividende**

Aufgrund der abgeschlossenen Vergleiche über die Kollokationsklagen und die Intercompany-Forderungen hat sich die mutmassliche Nachlassdividende zugunsten der Gläubiger erheblich erhöht. Die voraussichtliche Nachlassdividende für die ungesicherten Forderungen der dritten Klasse wird aus heutiger Sicht neu

auf etwa 5.7% geschätzt. Eine genaue Aussage über die Höhe der Nachlassdividende kann jedoch erst mit Abschluss des Verfahrens gemacht werden.

Die Liquidationsorgane sehen vor, 2011 eine erste Abschlagszahlung im Umfang von ca. 50% der geschätzten Nachlassdividende auszurichten. Die Gläubiger werden darüber zu einem späteren Zeitpunkt gesondert informiert werden.

Beweis: Liquidationsstatus der Unifina per 5. Dezember  
2003 (nachgeführt per 31. Dezember 2010)

**Beilage 2**

## **VI. GEPLANTER WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS**

Im Jahr 2011 soll der vor dem Bezirksgericht Winterthur noch hängige Kollokationsprozess voraussichtlich beendet werden. Zudem soll 2011 eine erste Abschlagszahlung an die Gläubiger erfolgen. Ferner wird die Verwertung der weiteren Aktiven (v.a. durch Weiterführung der Klageverfahren gemäss Ziff. III.1.4 und 1.5 oben bzw. durch Abschluss eines Vergleiches mit den Familien Erb/Sheridan) angestrebt.

Die Koordinationsaufgaben mit den Liquidatoren und Konkursverwaltern der anderen Gesellschaften der ehemaligen Erb-Gruppe werden sowohl im Steuerungsausschuss der Abtretungsgläubiger als auch in Koordinationssitzungen fortgesetzt.

Schliesslich wird auch das laufende Strafverfahren nach der erfolgten Anklageerhebung weiterhin aktiv mitverfolgt. Das Liquidationsverfahren kann nach der Einschätzung der Liquidationsorgane nicht abgeschlossen werden, bevor die Ergebnisse des Strafverfahrens vorliegen. Deshalb kann heute noch keine Prognose über den Zeitpunkt des definitiven Abschlusses des Liquidationsverfahrens gestellt werden.

Zusätzliche Angaben zum Liquidationsverfahren der Unifina und aktuelle Informationen des Liquidators stehen auch in Zukunft auf der Website [www.liquidator-unifina.ch](http://www.liquidator-unifina.ch) zur Verfügung.

**VII. SCHLUSSBEMERKUNGEN**

Der Gläubigerausschuss hat an seiner Sitzung vom 24. Februar 2011 von diesem 6. Rechenschaftsbericht zustimmend Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

**Unifina Holding AG in Nachlassliquidation**

Der Liquidator:



Dr. Fritz Rothenbühler

**Im Doppel  
Beilagen**

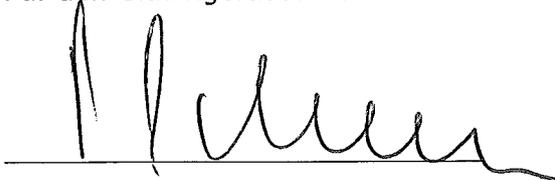
**Unifina Holding AG in Nachlassliquidation**

**Erklärung des Gläubigerausschusses zum 6. Rechenschaftsbericht des Liquidators:**

Der Gläubigerausschuss hat vom vorstehenden, vom Liquidator erstellten und dem Gläubigerausschuss fristgerecht vorgelegten Rechenschaftsbericht zustimmend Kenntnis genommen und leitet diesen in Anwendung von Art. 330 Abs. 2 SchKG an den zuständigen Nachlassrichter des Bezirksgerichts Winterthur weiter.

Winterthur, den 18. März 2011

Für den Gläubigerausschuss:



Andreas Schwarz, Rechtsanwalt

**Liquidationsstatus der Unifina Holding AG per 5. Dezember 2003 (nachgeführt per 31. Dezember 2010)**

unter Berücksichtigung der während der Nachlassstundung bzw. der Nachlassliquidation vollzogenen Verkäufe.

	<b>Saldo</b>
Umlaufvermögen	87'508'546
Anlagevermögen	0
<b>Total Aktiven</b>	<b>87'508'546</b>
(ohne pfandgesicherte Vermögenswerte)	
./.. Massaschulden aus laufendem Betrieb sowie Liquidationskosten (total, geschätzt)	7'500'000
./.. Privilegierte Forderungen (1. und 2. Klasse)	0
<b>Freier Betrag zur Deckung der Forderungen der 3. Klasse</b>	<b>80'008'546</b>
*Forderungen der 3. Klasse	1'294'461'492
Pfandgesicherte Forderungen	103'118'445
<b>*Restforderungen der Gläubiger der 3. Klasse (inkl. Pfandausfallforderungen)</b>	<b>1'397'579'937</b>
<hr/>	
<b>Dividende (geschätzt)</b>	<b>5.7%</b>
*Davon ist eine Forderung von CHF 50 Mio. Gegenstand eines hängigen Kollokationsprozesses	